

# RS OGH 1972/12/19 4Ob96/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1972

## Norm

AngG §27 Z4 E4d

### Rechtssatz

Der Entlassungsstatbestand der Unterlassung der Dienstleistung während einer den Umständen nach erheblichen Zeit bei Fehlen eines rechtmäßigen Hinderungsgrundes nimmt zwar auf ein Verschulden des Angestellten nicht ausdrücklich Bezug, doch muß dem Verschulden nach allgemeinen Grundsätzen und wegen der mit der Entlassung verbundenen weitreichenden Folgen (Verlust des Abfertigungsanspruchs neben dem Verlust des Arbeitsplatzes) Bedeutung beigemessen werden, jedoch genügt irgendein Verschulden. Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit in dem Sinne, daß dem Antragsteller bewußt sein muß, daß die Unterlassung der Dienstleistungen nicht durch einen rechtmäßigen Hinderungsgrund gerechtfertigt ist, ist nicht erforderlich. Die Unterlassung der Dienstleistung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Angestellte ohne Verschulden angenommen hat, sie sei durch einen rechtmäßigen Hinderungsgrund gerechtfertigt.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 96/72  
Entscheidungstext OGH 19.12.1972 4 Ob 96/72  
Veröff: Arb 9075 = IndS 1974 H3-4,908 = SozM IA/b,91

### Schlagworte

SW: Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Unterlassen, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Arbeitsleistung, Fahrlässigkeit, Vorsatz, Rechtfertigung, Rechtmäßigkeit, Pflichtenvernachlässigung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0029562

### Dokumentnummer

JJR\_19721219\_OGH0002\_0040OB00096\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>